

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN VON DUOFOR B.V.

Hinterlegt bei der Kamer van Koophandel Midden Brabant in Tilburg, Niederlande.

Artikel 1 Anwendbarkeit

Diese Verkaufsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen DUOFOR B.V. und ihren Vertragspartnern, insofern die Parteien nicht ausdrücklich von dieser Bestimmung abweichen.

Artikel 2 Angebote

1. Wenn nicht anders angegeben, haben alle von DUOFOR B.V. unterbreiteten Angebote eine Gültigkeit von dreißig Tagen.
2. Der Vertrag kommt durch schriftliche Bestätigung seitens DUOFOR B.V. mit dem Vertragspartner zustande.
3. Die in einem Angebot genannten Preise verstehen sich, wenn nicht anders angegeben, in Euro, zuzüglich Mehrwertsteuer.

Artikel 3 Lieferung

1. Die Lieferung erfolgt zuzüglich Frachtkosten, ohne Entladung. Die bestätigte Adresse durch den von DUOFOR B.V. beauftragten Spediteur erreichbar.
2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die erworbene Ware zu dem Zeitpunkt abzunehmen, zu die Ware dem Vertragspartnervertragsgemäß zur Verfügung gestellt wird bzw. zum Zeitpunkt der Ablieferung beim Vertragspartner.
3. Ist der Vertragspartner nicht in der Lage, die Ware entgegenzunehmen, aus welchen Gründen auch immer, wird die Ware auf Rechnung und Risiko des Vertragspartners gelagert. In diesem Fall trägt der Vertragspartner alle dafür anfallenden Kosten.

Artikel 4 Lieferzeit

Die von DUOFOR B.V. genannte Lieferfristen sind unverbindlich. Bei nicht rechtzeitiger Lieferung muss der Vertragspartner DUOFOR B.V. schriftlich in Verzug setzen.

Artikel 5 Teillieferungen

DUOFOR B.V. ist nicht berechtigt, verkaufte Ware als Teillieferung zu liefern, insofern eine Teillieferung keinen eigenständigen Wert besitzt. Sollte die Ware in Teilen geliefert werden, ist DUOFOR B.V. befugt, jede Teillieferung separat in Rechnung zu stellen.

Artikel 6 Haftung

1. DUOFOR B.V. haftet in keiner Weise für Schäden, auch nicht für Schäden, die sich aus der Nutzung der gelieferten Ware ergeben. DUOFOR B.V. übernimmt keine Haftung für die vom Vertragspartner vorgesehenen Verwendung, auch dann nicht, wenn der Vertragspartner DUOFOR B.V. über diese Verwendung informiert hat.
2. DUOFOR B.V. haftet nicht für Schäden infolge von Mängeln an der gelieferten Ware.
3. Die Haftung von DUOFOR B.V. beschränkt sich in jedem Fall auf den Rechnungswert.

Artikel 7 Eigentumsvorbehalt

1. Die von DUOFOR B.V. gelieferte Ware bleibt Eigentum von DUOFOR B.V. bis der Vertragspartner alle Verpflichtungen im Rahmen der mit DUOFOR B.V. geschlossenen Verträge erfüllt hat, einschließlich Inkassokosten und Gerichtskosten im Sinne von Artikel 8 dieser Bedingungen.
2. Von DUOFOR B.V. gelieferte Ware, die gemäß Absatz 1 unter dem Eigentumsvorbehalt fallen, dürfen lediglich im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit weiterverkauft werden. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die Ware zu verpfänden, zu belasten oder sie mit einem anderen Recht zu belasten.
3. Sollte der Vertragspartner entweder seine Verpflichtungen nicht erfüllen oder sollte der begründete Verdacht besteht, dass der Vertragspartner diese nicht erfüllen wird, ist DUOFOR B.V. berechtigt, die gelieferte Ware, auf denen der Eigentumsvorbehalt beruht, entweder beim Vertragspartner oder bei Dritten, bei denen sich die Ware befindet, abzuholen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, mitzuwirken.
4. Der Vertragspartner verpflichtet sich, auf die erste Aufforderung von DUOFOR B.V. hin:
 - a. die unter dem Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware gegen Feuer- und Wasserschaden sowie gegen Diebstahl zu versichern und den entsprechenden Versicherungsschein vorzulegen;

- b. alle Ansprüche des Vertragspartners an den Versicherer mit Bezug auf die unter dem Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware auf die in Art. 3:239 BW¹ beschriebene Weise an DUOFOR B.V. abzutreten;
 - c. die Forderungen, die der Vertragspartner beim Weiterverkauf, der unter Eigentumsvorbehalt von DUOFOR B.V. gelieferten Ware gegenüber seinen Abnehmern erwirbt, auf die in Art. 3:239 BW beschriebene Weise an DUOFOR B.V. abzutreten.
- 5 Solange die gelieferte Ware infolge des Eigentumsvorbehalts das Eigentum von DUOFOR B.V. ist, ist DUOFOR B.V. jederzeit berechtigt, sich vom Zustand der Ware zu überzeugen. Der Vertragspartner verleiht DUOFOR B.V. unwiderruflich die Genehmigung, die Ware vor Ort zu inspizieren.

Artikel 8 Kaufpreis und Bezahlung

1. Der Kaufpreis setzt sich aus dem vereinbarten Preis der Ware und der Verpackungskosten zusammen sowie aus den Kosten für Transport und Lieferung.
2. Die Zahlung hat spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Lieferdatum zu erfolgen.
3. Nach Ablauf der oben genannten Zahlungsfrist ist der Vertragspartner ohne Erfordernis einer Inverzugsetzung in Verzug. Ab diesem Zeitpunkt sind über den ausstehenden Betrag Verzugszinsen in Höhe von 1 % monatlich fällig. Dabei gilt ein Teil eines Monats als ganzer Monat.
4. Indem der Vertragspartner mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug bleibt, gehen alle angemessenen außergerichtlichen Kosten zur Durchsetzung der Ansprüche zu seinen Lasten. Dabei gelten mindestens die folgenden Beträge:

Über die ersten fälligen	€ 3.000,-	15%
über darüber hinausgehende Beträge bis	€ 7.500,-	10%
über darüber hinausgehende Beträge bis	€ 16.000,-	8%
über darüber hinausgehende Beträge bis	€ 60.000,-	5%
über darüber hinaus gehende Beträge		3%
5. Die Zahlung hat ohne Rabatt oder Verrechnung zu erfolgen.

Artikel 9 Beendigung des Vertrags

Die Forderungen von DUOFOR B.V. an den Vertragspartner sind in den folgenden Fällen unmittelbar einforderbar:

- wenn DUOFOR B.V. nach dem Vertragsschluss Umstände zur Kenntnis nimmt, die DUOFOR B.V. einen berechtigten Anlass zur Befürchtung geben, dass der Vertragspartner seine Verpflichtungen nicht erfüllen wird;
- wenn DUOFOR B.V. den Vertragspartner beim Vertragsschluss aufgefordert hat, die Erfüllung seiner Verpflichtungen sicherzustellen und die Erfüllung seiner Verpflichtung ausbleibt bzw. unzureichend ist;
- im Falle einer Auflösung, eines Konkurses oder bei Zahlungsunfähigkeit des Vertragspartners.

In diesen Fällen kann DUOFOR B.V. im eigenen Ermessen die weitere Durchführung des Vertrags einstellen oder den Vertrag beenden, unabhängig vom Anspruch von DUOFOR B.V. zur Forderung von Schadensersatz.

Artikel 10 Höhere Gewalt

1. Sollte DUOFOR B.V. durch höhere Gewalt an der Erfüllung seiner Verpflichtungen gehindert werden, werden diese eingestellt.
2. Unter höherer Gewalt werden Umstände verstanden, die die Vertragserfüllung verhindern und die nicht von DUOFOR B.V. zu vertreten sind. Dazu zählen unter anderem Streiks und Ausschreitungen sowie ein allgemeiner Mangel an dem Zustandekommen der vereinbarten Leistung, durch erforderliche Rohstoffe, Güter oder Dienstleistungen oder unvorhersehbare Stagnationen bei Zulieferern oder bei Dritten, von denen DUOFOR B.V. abhängig ist.
3. Wenn eine Situation höherer Gewalt, im Sinne dieses Artikels länger als zwei Monate andauert, sind beide Vertragspartner zur Auflösung des Vertrags berechtigt, ohne dass in diesem Fall eine Verpflichtung zu Schadensersatzleistungen besteht.

¹ Anm.d.Ü.: BW = Burgerlijk Wetboek, niederländisches BGB

4. Wenn DUOFOR B.V. beim Eintreten der höheren Gewalt seine Verpflichtungen zum Teil erfüllt hat, ist das DUOFOR B.V. berechtigt, diesen Teil separat in Rechnung zu stellen. Der Vertragspartner ist zur Zahlung dieser Rechnung verpflichtet, es sei denn, es handelt sich um einen separaten Vertrag.

Artikel 11 Reklamationen

1. Der Vertragspartner hat die erworbene Ware nach dem Empfang unverzüglich zu prüfen. Dabei muss der Vertragspartner kontrollieren, ob die gelieferte Ware in Bezug auf Qualität und Quantität den vertraglichen Bestimmungen entspricht.
2. Der Vertragspartner hat DUOFOR B.V. innerhalb von 24 Stunden nach der Lieferung schriftlich (per Fax) über festgestellte Mängel in Kenntnis zu setzen. Bei einer Überschreitung dieser Frist verfällt das Recht auf Beschwerde. Verarbeitete Ware kann nicht reklamiert werden.
3. Auch wenn der Vertragspartner seine Reklamation rechtzeitig einreicht, bleibt die Zahlungs- und Abnahmeverpflichtung für seine Bestellung bestehen, bis DUOFOR B.V. anderweitig entscheidet. Je nach Art der Reklamation verweist DUOFOR B.V. den Kläger an den Hersteller.
4. Die Ware kann lediglich nach vorheriger schriftlicher Genehmigung von DUOFOR B.V. an DUOFOR B.V. zurückgesendet werden.

Artikel 12 Streitigkeiten

Alle Streitigkeiten zwischen DUOFOR B.V. und dem Vertragspartner werden - abweichend von den gesetzlichen Vorschriften für die Zuständigkeit des Zivilgerichts - vom Arrondissementsgericht Breda (Niederlande) entschieden, sofern das Gericht dafür zuständig ist.

Artikel 13 Anwendbares Recht

Alle Verträge zwischen DUOFOR B.V. und dem Vertragspartner beziehen sich auf die niederländische Rechtsanwendung.